

TRAKTANDENLISTE DES GEMEINDERATES OPFIKON

SITZUNG VOM

Montag, 4. Dezember 2023

EINLADUNG

zur 11. Sitzung

Zeit: 18:00 Uhr

Ort: Singsaal Lättenwiesen

TRAKTANDEN:

1. Mitteilungen
 2. Protokoll der 10. Sitzung vom 2. Oktober 2023
 3. Interpellation Kevin Husi-Fiechter (SVP) "Interaktive Tafeln Schule Opfikon" - Begründung
 4. Postulat Thomas Wepf (SP) und Mitunterzeichnende "Energiezulagen für Personen mit bescheidenem Einkommen" - Begründung
 5. Postulat Manuela Bühler (FDP) und Mitunterzeichnende "Neospora caninum - Schutz der Landwirtschaft" - Beantwortung
 6. Teilrevision Bau- und Zonenordnung 2020
Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)
 7. Befristete Besetzung Ratssekretariat
 8. Budget 2024 der Stadt Opfikon
Genehmigung
-

Opfikon, 20. November 2023

PRÄSIDENTIN
Silvia Messerschmidt

Die Gemeinderatssitzung ist öffentlich. Sie sind freundlich eingeladen, der Ratssitzung beizuwohnen.



Geschäftskontrolle Gemeinderat, Offene Geschäfte

Stand: 23. November 2023

Offene Geschäfte Amtsperiode 2022/2026	Nr.	Eingang	z.Zt. bei	Vor-stoss	Termine	Bemerkungen
Postulat Manuela Bühner (FDP) und Mitunterzeichnende "Neospora caninum - Schutz der Landwirtschaft"	143/22	27.06.22	SR	P	05.12.2023	
Postulat Helen Oertli (Grüne) und Mitunterzeichnende "Mehr Bäume im Opfikerpark"	146/22	22.08.22	SR	P	05.03.2024	
Postulat Milena Brasi (NIO@GLP) und Mitunterzeichnende "Förderung von Fernwärmenetzen und Erdsonden"	157/22	28.12.22	SR	P	02.04.2024	
Postulat David Sichau (Grüne) und Milena Brasi (NIO@GLP) und Mitunterzeichnende "Förderung & Ausbau von Solarenergie in Opfikon"	162/23	03.04.23	SR	P	05.06.2024	
Teilrevision Bau- und Zonenordnung 2020 Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)	166/23	23.05.23	GR			
Postulat Helen Oertli und David Sichau (Grüne) und Mitunterzeichnende "Leitbild Biodiversität im Siedlungsraum"	169/23	03.07.23	SR	P	01.10.2024	
Postulat Jeremi Graf (SP) und Mitunterzeichnende "Gemeinschaftszentrum in Opfikon - eine Chance nutzen"	170/23	03.07.23	SR	P	01.10.2024	
Revision Verordnung Energie- und Wasserversorgung Festsetzung durch den Gemeinderat	171/23	13.07.23	GPK			
Postulat Thomas Wepf (SP) und Mitunterzeichnende "Energiezulagen für Einwohnerinnen und Einwohner mit bescheidenem Einkommen"	176/23	28.09.23	GR			Begründung pendent
Budget 2024 der Stadt Opfikon Genehmigung und Festsetzung des erforderlichen Steuersatzes	177/23	05.10.23	RPK		04.12.2023	
Privater Gestaltungsplan Glatthof, Glattbrugg Zentrum Zustimmung Gemeinderat	178/23	05.10.23	PLAKO			
Interpellation Kevin Husi-Fiechter (SVP) "Interaktive Tafeln Schule Opfikon"	179/23	05.10.23	GR	I		Begründung pendent
Entschädigungsverordnung 2024 der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre (EVO) / Teilrevision per Mitte Legislaturperiode 2022/2026	180/23	02.11.23	GPK		Dezember / spätestens März 2023	



Offene Geschäfte Amtsperiode 2022/2026	Nr.	Eingang	z.Zt. bei	Vor- stoss	Termine	Bemerkungen
Anfrage Thomas Wepf (SP) Herkunft des Stroms in Opfikon	181/23	07.11.23	SR	A		
Befristete Besetzung Ratssekretariat	182/23	10.11.23	GR			

MITTEILUNGEN GEMEINDERAT

SITZUNG VOM

4. Dezember 2023

Eingegangene Post

- PLAKO-Antrag Teilrevision BZO 2020 IVHB
- RPK-Antrag Budget 2024
- Anfrage Thomas Wepf (SP) Herkunft des Stroms in Opfikon
- Interpellation Kevin Husi-Fiechter (SVP) Interaktive Tafeln Schule
- Postulat Thomas Wepf (SP) und Mitunterzeichnende Energiezulagen für Einwohnerinnen und Einwohner mit bescheidenem Einkommen
- SR-Beschluss Entschädigungsverordnung 2024 Teilrevision
- GR-Antrag Entschädigungsverordnung 2024 Teilrevision
- SR-Beschluss Postulat Manuela Bühler (FDP) Neospora Caninum
- GR-Antrag Postulat Manuela Bühler (FDP) Neospora Caninum
- SR-Beschluss Budget 2024 der Stadt Opfikon Genehmigung und Festsetzung des erforderlichen Steuersatzes
- GR-Antrag Budget 2024 der Stadt Opfikon Genehmigung und Festsetzung des erforderlichen Steuersatzes
- SR-Beschluss Privater Gestaltungsplan Glatthof, Glattbrugg Zentrum
- GR-Antrag Privater Gestaltungsplan Glatthof, Glattbrugg Zentrum
- SR-Beschluss Finanzplan 2023 - 2027 Genehmigung
- SR-Beschluss Anfrage Thomas Wepf (SP) Anpassung der Gemeindegzuschüsse an die gestiegenen Lebenskosten und Winterzulage - Zuweisung
- SR-Beschluss Anfrage Manuela Bühler (FDP) und Mitunterzeichnende Situation Unterflurcontainer - Zuweisung
- SR-Beschluss Anfrage Manuela Bühler (FDP) Situation Unterflurcontainer Glattpark - Beantwortung
- SR-Beschluss Anfrage Ceren Bingöl (SP) Auswertung Fragebogen Stadtfest- Zuweisung
- SR-Beschluss Anfrage Ceren Bingöl (SP) Auswertung Stadtfest - Beantwortung
- Unterlagen zu Anfrage Ceren Bingöl: REK Mitwirkung Stadtfest 10. und 11. Juni 2023, Ergebnisse



Glattbrugg, 6. November 2023

Anfrage gemäss Art. 41 des Organisationserlass Gemeinderat

Kommt der Strom der Energie Opfikon AG wirklich zu 100 % aus erneuerbaren Quellen?

In Opfikon wird der Strom für Privat- und Gewerbekunden ausschliesslich durch die Energie Opfikon AG geliefert. Dieses Versorgungsunternehmen war früher das städtische EW und ist seit der Ausgliederung eine AG, bei der die Stadt aber alle Aktien hält.

Gemäss ihrer Homepage und dem kürzlichen Kundenmagazin 3/2023 liefert die Energie Opfikon AG ihren Strom an die Privat- und Gewerbekunden «zu 100 % aus erneuerbaren Energien», konkret aus schweizerischen und europäischen Wasserkraftanlagen und aus Solarstromanlagen.

Kürzlich deckte die Zeitschrift K-Tipp¹ auf, dass viele Schweizer Energieversorger Strom aus angeblich erneuerbaren Quellen im Ausland verkauften, wobei die Kunden über die tatsächliche Herkunft des Stroms getäuscht würden. Denn stamme der Strom aus dem internationalen Handel, setzte er sich nur gut zur Hälfte aus erneuerbaren Quellen zusammen und der Rest stammte aus Atomkraft und ausländischen Kohlekraftwerken. Möglich machen das fragwürdige «Herkunftsnachweise» (Zertifikate) der Stromproduzenten, die besagen, wo und wie der Strom gewonnen wurde. Die Stromproduzenten könnten aber solche Zertifikate unabhängig vom physischen Strom irgendwo einkaufen. Eingekaufter Atom- oder Kohlestrom kann so als Ökostrom verkauft werden, es muss bloss ein Wasserkraftzertifikat über dieselbe Menge Strom erworben werden und schon ist der Dreck-Strom «umetikettiert» und grün gewaschen. Das EKZ etwa kauft Herkunftszertifikate in weit entfernten Ländern wie Norwegen, Island, o.a.– Länder, von denen teilweise real gar kein Strom in die Schweiz gelangt und die kritisiert werden, weil sie die verkauften Zertifikate zugleich der inländischen Ökobilanz anrechnen lassen....

Die Energie Opfikon AG hat keine eigene Stromproduktion und ist zu 100 Prozent auf den Stromkauf im Handel. Angesichts der obigen Ausführungen stellt sich da noch stärker die Frage nach der tatsächlichen Herkunft ihres Stroms «zu 100 % aus erneuerbaren Energien». Es wäre sehr gut, wenn dies bestätigt werden könnte!

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Erreicht die Stromversorgung für Privat- und Gewerbekunden in Opfikon die Quote von 100 Prozent erneuerbarem Strom ohne gekaufte Herkunftsnachweise?
2. Falls nicht,
 - Wieviel Atom- und Kohlestrom fliesst trotzdem im Opfiker Strom?
 - Wie sorgt der Stadtrat bei der EOAG für korrekte Infos zuhanden der Kunden?

¹ K-Tipp Nr. 17 vom 18. Oktober 2023

3. Die beiden Stromprodukte Silber und Gold naturemade star der Energie Opfikon AG, welche die Kunden zu einem Mehrpreis zur Verfügung haben, besteht aus Strom von Schweizer Wasserkraftanlagen und Schweizer Solaranlagen:
- Ist dieser Strom so wie beworben und ohne grün waschende Herkunftszertifikate?
 - Wie ist der prozentuale Verkaufsanteil dieser Produkte und wäre die EOAG in der Lage, auf Bestellung alle Kundinnen mit diesen Stromprodukten zu beliefern?

Für die Beantwortung der Fragen danken wir bestens.

Für die SP-Fraktion:



Thomas Wepf

Kevin Husi-Fiechter
SVP
Mitglied des Gemeinderates

EINGEGANGEN

- 2. OKT. 2023



Geschäftsleitung Gemeinderat
Oberhauserstrasse 25
8152 Glattbrugg

Opfikon, 2. Oktober 2023

Interpellation gemäss Art. 39 des Organisationserlass Gemeinderates

Interaktive Tafeln Schule Opfikon

Mit Beschluss vom 2. Mai 2022 hat der Gemeinderat dem Antrag der Rechnungsprüfungskommission zugestimmt und basierend auf dem Medien- und ICT-Konzept der Schule einen reduzierten Investitionskredit für die Beschaffung von Bildschirmen und Zubehör über CHF 616'950.00 inkl. MWST genehmigt. Im Antrag der RPK wurde die Kindergartenstufe nicht miteinbezogen und die von der Schulpflege geforderte Kreditsumme entsprechend gekürzt.

Ich bitte den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat die Schule Opfikon das für die Beschaffung massgebende Medien- und ICT-Konzept selbständig erarbeitet oder sich extern beraten lassen? Wer hat die Schule Opfikon in der Erarbeitung unterstützt?
2. Wie viele Geräte wurden angeschafft? Aufgrund welcher Grundlage wurde die Anzahl an Cluster festgelegt? Sind Ersatzgeräte angeschafft worden, wenn ja, weshalb und wie viele?
3. Wie wurden die Geräte angeschafft, gab es mehrere Bestellungen, wenn ja weshalb? Wie hoch waren die Kosten pro Cluster / pro Gerät? Liegt eine Endabrechnung über die Beschaffung vor, wenn ja, wie hoch ist diese ausgefallen?
4. Wurden die besten am Markt verfügbaren Geräte angeschafft oder musste aufgrund der Kürzung des Investitionskredits Kompromisse eingegangen und von der ursprünglich geplanten Anschaffung abgewichen werden? Wie sind die Rückmeldungen der Lehrpersonen, liegen Feedbacks über die beschafften Geräte vor? Wenn nein, warum liegen keine Rückmeldungen vor?
5. Wo sind die angeschafften Geräte stationiert? Wie wurde bei der Verteilung der Cluster vorgegangen? Sind die Geräte fest stationiert oder werden an der Zuteilung noch Änderungen vorgenommen, wenn ja, warum?
6. Der Gemeinderat folgte dem Antrag der RPK und bewilligte lediglich einen reduzierten Investitionskredit, ohne Einbezug der Kindergartenstufe. Wie wird/wurde sichergestellt, dass die Geräte nicht für die Kindergartenstufe verwendet werden?

Für die Beantwortung der Fragen danke ich bestens.



Kevin Husi-Fiechter

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 24. Oktober 2023
BESCHLUSS NR. 2023-255
SEITE 1 von 2

Interpellation Kevin Husi-Fiechter (SVP)
"Interaktive Tafeln Schule Opfikon" - Zuweisung

2.2.0

Der Gemeinderat Kevin Husi-Fiechter (SVP) hat am 2. Oktober 2023 die Interpellation "Interaktive Tafeln Schule Opfikon" eingereicht. Die Geschäftsleitung des Gemeinderates hat die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderates am 5. Oktober 2023 über den Eingang der Interpellation in Kenntnis gesetzt. An der nächsten Sitzung des Gemeinderates, voraussichtlich am 4. Dezember 2023, wird Kevin Husi-Fiechter die Interpellation im Rat begründen. Gemäss Artikel 39 Organisationserlass Gemeinderat hat der Stadtrat die Interpellation innert drei Monaten nach Begründung im Rat schriftlich zu beantworten.

Auf Antrag des Stadtpräsidenten

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Von der Interpellation "Interaktive Tafeln Schule Opfikon" des Gemeinderates Kevin Husi-Fiechter (SVP) wird Kenntnis genommen.
2. Der Schulpräsident wird beauftragt, dem Stadtrat bis spätestens 13. Februar 2024 einen Beantwortungsentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Kevin Husi-Fiechter, Glattparkstrasse 33, 8152 Glattpark (Opfikon)
 - Gemeinderat
 - Stadtschreiber
 - Leiter Bildung
 - Leiter Schulverwaltung



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 24. Oktober 2023
BESCHLUSS NR. 2023-255
SEITE 2 von 2

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:



Roman Schmid



Willi Bleiker



VERSANDT:
26.10.2023

Geschäftsleitung Gemeinderat
Oberhauserstrasse 25
8152 Glattbrugg

Glattbrugg, 25. September 2023

Postulat der SP-Fraktion

Energiezulagen für Einwohnerinnen und Einwohner mit bescheidenem Einkommen

In den letzten Monaten ist vieles teurer geworden. Heizöl und Gas, die Stromrechnungen, Benzin, Lebensmittel, und gerade jetzt noch die neuen Krankenkassenprämien – auch in der Stadt Opfikon. Seit Anfang 2021 hat Energie 360 Grad, welche Opfikon versorgt, die Gaspreise bis im Herbst 2023 von 7,3 auf gut 16 Rp./kWh mehr als verdoppelt, was jährliche Mehrkosten von rund 1000 Franken pro Haushalt auslöst. Ähnlich aufwärts verlief der Ölpreis und etwas weniger stark die Fernwärme. Mieter und Mieterinnen müssen bei der aktuellen Heiz- und Nebenkostenabrechnung mit massiven Nachzahlungen rechnen. Zusätzlich sind auch spürbare Kostensteigerungen für Strom zu verzeichnen. Der Strompreis der Energie Opfikon steigt aufs neue Jahr im Vergleich zu 2022 innert zweier Jahre um 59 Prozent (vgl. „Unterländer Tarife für 2024“ in Zürcher Unterländer vom 31. 8. 2023). Die Stromrechnung eines Vierpersonenhaushaltes wird so gegenüber 2022 durchschnittlich um 50 Franken pro Monat, also 600 Franken im Jahr, ansteigen.

Spüren tun diesen Teuerungsschub, zu dem ja noch die allgemeine Teuerung im vergangenen Jahr und die stark steigenden Krankenkassenprämien kommen, alle. Richtig prekär ist es aber für jene, die jeden Franken zweimal umdrehen müssen, also Menschen, die erwerbstätig sind und weder Sozialhilfe noch Ergänzungsleistungen erhalten, aber mit dem verdienten Geld kaum über die Runden kommen (über eine halbe Million Menschen in der Schweiz ist gemäss Schätzungen so betroffen – und es gibt diese Menschen auch in Opfikon).

Einige Gemeinden haben begonnen, eigene Massnahmen zur Abfederung dieser Situation umzusetzen, indem Personen mit bescheidenem Einkommen so genannte Energiezulagen erhalten – etwa in Zürich, in Urdorf, Uetikon, Wetzikon, Winterthur u.a.).

Auch der Stadt Opfikon stünde es angesichts der überdurchschnittlich stark gestiegenen Energiekosten gut an, Einwohnerinnen und Einwohner mit bescheidenem Einkommen finanziell zu unterstützen, mindestens temporär, solange die Energiekosten so hoch sind. Konkret geht es um jene Teile der Bevölkerung, die Anspruch auf individuelle Prämienverbiligung haben und einen eigenen Haushalt führen (bei Bezüglern von Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen werden die Heizkosten bereits von bestehenden Sozialleistungen gedeckt).

Eine sinnvolle Energiezulage liegt bei mindestens 300 Franken pro Person. Der Betrag kann aus der Dividende für den Gasverkauf von Energie 360 Grad an Opfikon kommen. Zudem hatte die Stadt in den letzten Jahren stets sehr gute Rechnungsergebnisse, sodass diese Zulage finanziell gut verkraftbar sein dürfte, um die wegen höheren Energiekosten

von einkommensschwachen Haushalten unter finanziellen Druck gekommenen Mieterinnen und Mieter zu entlasten.

In diesem Sinne wird der Stadtrat eingeladen zu prüfen und zu berichten, wie Personen, die Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung haben, und allenfalls weitere einkommensschwache Haushalte, auf 2024 eine Energiezulage ausgerichtet werden kann. Die Energiezulage soll Mehrkosten für Mieterinnen und Mieter kompensieren, die wegen den gestiegenen Energiekosten anfallen.

Für die SP-Fraktion:



Thomas Wepf

Unterschrift

Ceren Bingöl

SP

Unterschrift

Allan Boss

SP

Alan

Yuri Fierz

SP

Yon Foz

Jeremi Graf

SP

百

Haci Sari

SP

Small

.....

■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■

.....

.....

• • • • •

.....

.....

• • • • •

.....

.....

• • • • •

.....

.....

• • • • •

.....

.....

• • • • •

.....

.....

• • • • •

.....

Manuela Bühler
FDP
Mitglied des Gemeinderates

Geschäftsleitung Gemeinderat
Oberhauserstrasse 25
8152 Glattbrugg

Opfikon, 17. Mai 2022

Postulat gemäss Art. 36 des Organisationserlass Gemeinderat

Neospora caninum – Schutz der Landwirtschaft

Anfang März 2022 kam es im Stall der Familien Altorfer und Güttinger wieder zu zwei fehlgeborenen viereinhalbmonatigen Kälber-Föten. Diese Vorfälle sind nicht nur tragisch und unschön, sondern auch finanziell belastend. Als Verursacher wurde der Parasit *Neospora caninum* nachgewiesen, der als Endwirt in der Schweiz insbesondere bei Hunden vorkommt, bei Füchsen aber beispielsweise nicht nachgewiesen werden konnte. In der Schweiz sind bis zu 25% aller abgeklärten Aborte bei Kühen auf *Neospora caninum* zurückzuführen.

Erkrankungen mit *Neospora caninum* sind meist bei jungen Hunden, z. B. durch Lähmungen der Hinterbeine oder Koordinationsstörungen, Fieber oder Durchfall beobachtbar, bei anderen Tieren verläuft die Infektion symptomlos. Bei der Kuh hingegen gilt *Neospora caninum* als weltweit verbreiteter Erreger von Fehl- und Totgeburten und ist in der Schweiz eine zu überwachende Seuche gemäss der Tierseuchenverordnung.

Kühe stecken sich mit dem Erreger an, indem sie mit Hundekot verunreinigtes Futter aufnehmen, wodurch sie lebenslang infiziert sind. Inwiefern der Parasit die Heu- und Silagegewinnung überlebt, ist bislang nicht geklärt. Bisher gibt es weder ein wirksames Medikament noch einen Impfstoff gegen die Erkrankung Neosporose. Deshalb ist es wichtig, dass Hundehalter/-innen den Kot ihrer Tiere konsequent aufnehmen. Neben der Problematik, dass Hundekot auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nichts zu suchen hat, werden Hunde teilweise schlecht beaufsichtigt und beschädigen dann Felder, auch wurden schon Hühner der Familie Güttinger von Hunden gerissen. Verursacht werden diese Vorfälle zwar von einer Minderheit der Hunde und deren HalterInnen, jedoch kann dieses Fehlverhalten nicht zu Lasten der Landwirtschaft gehen, weshalb die aktuelle Situation Handlungsbedarf verlangt. Bereits 2021 wurde dieses Thema auch in den Medien (vgl. Quellen) thematisiert und die Stadt Opfikon hat Aufklärungsaktionen veranlasst. Die neusten Vorfälle zeigen jedoch, dass diese Anstrengungen nicht ausreichend sind und weiter ausgebaut werden müssen.

Wir bitten den Stadtrat geeignete Massnahmen zum Schutz der Opfiker Landwirtschaft in Zusammenhang mit *Neospora caninum* zu prüfen. Insbesondere sollen folgende Massnahmen bezüglich Eignung und Umsetzbarkeit analysiert werden:

- Als präventive Massnahme sollen die Hundebesitzer/-innen, mittels regelmässiger (adressierter) Korrespondenz (z. B. alljährlicher Flyer beim Versand der Hundesteuern), sowie Infotafeln vor Ort auf die Problematik sensibilisiert und auf die geltenden Gesetze hingewiesen werden.
- Regelmässige Präsenz durch die Polizei oder durch die Polizei beauftragte Sicherheitsfirmen, sowie Ahndung von Übertretungen der bestehenden Gesetze gemäss Polizeiverordnung. Ebenfalls ist eine Anpassung der Bussenhöhe zu prüfen.

Bei der Prüfung von geeigneten Massnahmen ist auch der Austausch mit den weiteren Hardwald-Gemeinden anzustreben. Zudem gilt zu beachten, dass gemäss Beobachtungen von Anwohnerinnen und Anwohnern vermehrt auswärtige Hundehalterinnen und -halter in Opfikon spazieren, auch diese Personen müssen bei der Massnahmenwahl berücksichtigt werden. Wenn diese Massnahmen nicht greifen, wäre die Einführung einer Leinenpflicht zu prüfen.


Manuela Bühler

Quellen:

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV). (2017). *Neosporose*. Abgerufen von <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierseuchen/uebersicht-seuchen/alle-tierseuchen/neosporose.html>

Tierwelt. (2021). *Gefährlicher Hundekot in den Weiden*. Abgerufen von <https://www.tierwelt.ch/artikel/haustiere/gefahrlicher-hundekot-in-den-weiden-404620>

Stadtanzeiger. (2021). Opfiker Plateau als Hundeklo. Abgerufen von https://www.stadt-anzeiger.ch/fileadmin/user_upload/20210325_A-Stadt-Anz_SA-LOK.pdf

Swissgenetics. (2018). *Neosporose-Aborte: häufiger als gedacht*. Abgerufen von https://die-fruchtbare-kuh.ch/fileadmin/user_upload/customers/swissgenetics/Dokumente/Beratungsartikel/2018/Toro_06-18_Neosporose-Aborte_haeufiger_als_gedacht_DE.pdf

10

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 08. November 2023
SEITE 1 von 4

Postulat Manuela Bühler (FDP) und Mitunterzeichnende
"Neospora caninum - Schutz der Landwirtschaft"
Beantwortung

8.0.1

Gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 8. November 2023 und auf Art. 18
lit. d Gemeindeordnung sowie Art 38 Organisationserlass Gemeinderat

BESCHLIESST DER GEMEINDERAT:

1. Die Antwort des Stadtrats zum Postulat "Neospora caninum - Schutz der Landwirtschaft" von Manuela Bühler (FDP) wird positiv zur Kenntnis genommen.
2. Das Postulat wird als erledigt abgeschrieben.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Manuela Bühler, Dufaux-Strasse 8, 8152 Glattpark (Opfikon)
 - Stadtrat
 - Abteilung Bau und Infrastruktur



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 08. November 2023
SEITE 2 von 4

B E R I C H T**1. Ausgangslage**

Die Gemeinderätin Manuela Bühler (FDP) und Mitunterzeichnende haben am 27. Juni 2022 das Postulat "Neospora caninum - Schutz der Landwirtschaft" eingereicht. Die Geschäftsleitung des Gemeinderates hat die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderates am 29. Juni 2022 über den Eingang des Postulats in Kenntnis gesetzt. Das Postulat wurde an der Gemeinderatssitzung vom 11. Juli 2022 durch Manuela Bühler im Rat begründet. Der Stadtrat hat die Entgegennahme mit Stadtratsbeschluss Nr. 2022-176 vom 12. Juli 2022 abgelehnt. Der Gemeinderat hat das Postulat gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 12. Juli 2022, auf Art. 32 des Organisationserlasses Gemeinderat und die Diskussion im Rat am 5. Dezember 2022 an den Stadtrat überwiesen. Gemäss Art. 38 Organisationserlass Gemeinderat hat der Stadtrat innert 12 Monaten nach der Überweisung dem Rat Bericht zu erstatten.

2. Postulat

Im Postulat fordert Manuela Bühler den Stadtrat auf, geeignete Massnahmen zum Schutz der Opfiker Landwirtschaft in Zusammenhang mit Neospora caninum zu prüfen. Insbesondere sollten folgende Massnahmen bezüglich Eignung und Umsetzbarkeit analysiert werden:

- Als präventive Massnahme sollen die Hundebesitzer/-innen mittels regelmässiger (adressierter) Korrespondenz (z.B. alljährlicher Flyer beim Versand der Hundesteuern) sowie Infotafeln vor Ort auf die Problematik sensibilisiert und auf die geltenden Gesetze hingewiesen werden.
- Regelmässige Präsenz durch die Polizei oder durch die Polizei beauftragte Sicherheitsfirmen sowie Ahndung von Übertretungen der bestehenden Gesetze gemäss Polizeiverordnung. Ebenfalls ist eine Anpassung der Bussenhöhe zu prüfen.

Bei der Prüfung von geeigneten Massnahmen sollte auch der Austausch mit den weiteren Hardwald-Gemeinden angestrebt werden. Zudem sei zu beachten, dass gemäss Beobachtungen von Anwohnerinnen und Anwohnern vermehrt auswärtige Hundehalterinnen und -halter in Opfikon spazieren. Auch diese müssten bei der Massnahmenwahl berücksichtigt werden. Wenn diese Massnahmen nicht greifen, soll die Einführung einer Leinenpflicht geprüft werden.

3. Beantwortung

Der Stadtrat begründete die Ablehnung der Entgegennahme des Postulats am 12. Juli 2022 mit der bereits ergriffenen Massnahme einer temporären Leinenpflicht. In seinem Beschluss zur temporären Hundeleinenpflicht sah der Stadtrat



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 08. November 2023
SEITE 3 von 4

vor, gemeinsam mit den angrenzenden Hardwald-Gemeinden eine Vereinheitlichung der Regeln anzustreben.

Gegen die temporäre Leinenpflicht wurden während der Rechtsmittelfrist beim Bezirksrat elf Rekurse eingereicht.

Die Argumente der Rekurrenten betrafen insbesondere die nicht vorhandene Nachweisbarkeit, dass der Parasit durch die Hunde übertragen wurde und auch durch andere Tiere wie Fuchs oder Dachs übertragen werden könne. Zudem sei eine Kollektivstrafe für alle Hundehalter keine Lösung, es sollen die fehlbaren Hundehalter gebüsst werden. Weiter wurde moniert, dass der Beschluss der Leinenpflicht keine Rücksicht auf Personen mit Behinderungen nehme.

Der Stadtrat hat beim Bezirksrat zu jedem Rekurs eine entsprechende Stellungnahme eingereicht. Er wies darauf hin, dass das weitläufige Wegnetz zwischen den landwirtschaftlich genutzten Flächen auf dem Opfiker Plateau ein beliebter Ort für Hundespaziergänge ist - sowohl bei Hundehaltern der Stadt Opfikon wie auch von angrenzenden Gemeinden. Es ist ein allgemeines Problem, dass sich viele Hundebesitzer nicht an die geltenden Regeln halten.

Gemäss Art. 29 der Polizeiverordnung der Stadt Opfikon ist das Betreten und das Laufenlassen von Hunden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen während der Vegetationszeit verboten. Zudem verpflichtet Art. 30 der Polizeiverordnung der Stadt Opfikon Hundehalter zur Aufnahme von Hundekot. Das Nichteinhalten dieser Regeln führt in Opfikon zu Problemen für die Landwirtschaft: Durch das Betreten der landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen Schäden an den Kulturen. Zudem wurden wiederholt Nutztiere durch freilaufende Hunde gejagt und Anstrengungen zur Biodiversitätsförderung zu nichte gemacht. Ausserdem ist es bei Kühen auf dem Opfiker Plateau wiederholt zu Fehlgeburten aufgrund von Neosporose gekommen.

Laut Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen ist Neosporose eine zu überwachende und meldepflichtige Tierseuche. Zu Ansteckungen bei Kühen kommt es durch die Übertragung von trächtigen Kühen auf die Nachkommen oder durch die Aufnahme von erregerehaltigem Kot im Futter. Hunde dienen dem Parasiten als häufigster Endwirt, weshalb Hundekot auf Weiden zu vermeiden ist.

Die Stadt Opfikon hat mit Flyern (an alle Hundehalter), Plakaten und Zeitungsbeiträgen wiederholt auf die Problematik hingewiesen. Es wurden Tafeln mit der klaren Botschaft, dass das Betreten von landwirtschaftlich genutzten Wiesen und Feldern verboten ist, an allen Einfallachsen auf dem Plateau aufgestellt. Leider hat sich das Verhalten der Hundebesitzer nicht geändert und Hunde rennen weiterhin in die Felder und Wiesen.

Der Bezirksrat entschied am 12. Oktober 2022 trotz den Erläuterungen des Stadtrats, dass der Erlass einer temporären Leinenpflicht unverhältnismässig sei und hob den Stadtratsbeschluss auf. Durch vermehrte Polizeikontrollen sei



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKONSITZUNG VOM
SEITE08. November 2023
4 von 4

sicherzustellen, dass auch fehlbare Hundebesitzer ihrer Aufsichtspflicht nachkommen und im Rahmen der bereits zur Verfügung stehenden Gesetze (Polizeiverordnung, Hundegesetz) belangt werden sollen.

Durch die Medienaufmerksamkeit, die aufgestellten Plakate und Flyer waren Hundehalter sensibilisiert. Deshalb wurde bei der Polizei nur ein Fall verzeichnet, bei dem eine Person den Hundekot auf dem Opfiker Plateau nicht aufnahm. Die Nachfrage bei den Landwirten, wie sich die Situation im Sommer 2023 entwickelt hat, ergab unterschiedliche Aussagen. Hingegen wurde die im Jagdgesetz neu vorgeschriebene Leinenpflicht von April bis Ende Juli gut eingehalten.

Bei der Revision der Polizeiverordnung Hardwald wurde die Leinenpflicht geprüft. Es wurde jedoch auf eine generelle Regelung im öffentlichen Raum bewusst verzichtet mit der Begründung, dass für die Gleichbehandlung das Jagd- resp. das Hundegesetz gilt.

Im nächsten Frühjahr wird erneut mit einem Flyer und Plakaten auf die Vorschriften aufmerksam gemacht.

4. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, gestützt auf die Beantwortung des Stadtrats, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Roman Schmid



Willi Bleiker



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 08. November 2023
BESCHLUSS NR. 2023-269
SEITE 1 von 3

Postulat Manuela Bühler (FDP) und Mitunterzeichnende
"Neospora caninum - Schutz der Landwirtschaft"
Beantwortung

8.0.1

1. Ausgangslage

Die Gemeinderätin Manuela Bühler (FDP) und Mitunterzeichnende haben am 27. Juni 2022 das Postulat "Neospora caninum - Schutz der Landwirtschaft" eingereicht. Die Geschäftsleitung des Gemeinderates hat die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderates am 29. Juni 2022 über den Eingang des Postulats in Kenntnis gesetzt. Das Postulat wurde an der Gemeinderatssitzung vom 11. Juli 2022 durch Manuela Bühler im Rat begründet. Der Stadtrat hat die Entgegennahme mit Stadtratsbeschluss Nr. 2022-176 vom 12. Juli 2022 abgelehnt. Der Gemeinderat hat das Postulat gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 12. Juli 2022, auf Art. 32 des Organisationserlasses Gemeinderat und die Diskussion im Rat am 5. Dezember 2022 an den Stadtrat überwiesen. Gemäss Art. 38 Organisationserlass Gemeinderat hat der Stadtrat innert 12 Monaten nach der Überweisung dem Rat Bericht zu erstatten.

2. Postulat

Im Postulat fordert Manuela Bühler den Stadtrat auf, geeignete Massnahmen zum Schutz der Opfiker Landwirtschaft in Zusammenhang mit Neospora caninum zu prüfen. Insbesondere sollten folgende Massnahmen bezüglich Eignung und Umsetzbarkeit analysiert werden:

- Als präventive Massnahme sollen die Hundebesitzer/-innen, mittels regelmässiger (adressierter) Korrespondenz (z.B. alljährlicher Flyer beim Versand der Hundesteuern) sowie Infotafeln vor Ort auf die Problematik sensibilisiert und auf die geltenden Gesetze hingewiesen werden.
- Regelmässige Präsenz durch die Polizei oder durch die Polizei beauftragte Sicherheitsfirmen, sowie Ahndung von Übertretungen der bestehenden Gesetze gemäss Polizeiverordnung. Ebenfalls ist eine Anpassung der Bussenhöhe zu prüfen.

Bei der Prüfung von geeigneten Massnahmen sollte auch der Austausch mit den weiteren Hardwald-Gemeinden angestrebt werden. Zudem sei zu beachten, dass gemäss Beobachtungen von Anwohnerinnen und Anwohnern vermehrt auswärtige Hundehalterinnen und -halter in Opfikon spazieren. Auch diese müssten bei der Massnahmenwahl berücksichtigt werden. Wenn diese Massnahmen nicht greifen, soll die Einführung einer Leinenpflicht geprüft werden.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 08. November 2023
BESCHLUSS NR. 2023-269
SEITE 2 von 3

3. Beantwortung des Postulats

Der Stadtrat begründete die Ablehnung der Entgegennahme des Postulats am 12. Juli 2022 mit der bereits ergriffenen Massnahme einer temporären Leinenpflicht. In seinem Beschluss zur temporären Hundeleinenpflicht sah der Stadtrat vor, gemeinsam mit den angrenzenden Hardwald-Gemeinden eine Vereinheitlichung der Regeln anzustreben.

Gegen die temporäre Leinenpflicht wurden während der Rechtsmittelfrist beim Bezirksrat elf Rekurse eingereicht. Der Bezirksrat entschied am 12. Oktober 2022, dass der Erlass einer temporären Leinenpflicht unverhältnismässig sei und hob den Stadtratsbeschluss auf. Durch vermehrte Polizeikontrollen sei sicherzustellen, dass auch fehlbare Hundebesitzer ihrer Aufsichtspflicht nachkommen und im Rahmen der bereits zur Verfügung stehenden Gesetze (Polizeiverordnung, Hundegesetz) belangt werden sollen.

Durch die Medienaufmerksamkeit, die aufgestellten Plakate und Flyer waren Hundehalter sensibilisiert. Deshalb wurde bei der Polizei nur ein Fall verzeichnet, bei dem eine Person den Hundekot auf dem Opfiker Plateau nicht aufnahm. Die Nachfrage bei den Landwirten, wie sich die Situation im Sommer 2023 entwickelt hat, ergab unterschiedliche Aussagen. Hingegen wurde die im Jagdgesetz neu vorgeschriebene Leinenpflicht von April bis Ende Juli gut eingehalten.

Bei der Revision der Polizeiverordnung Hardwald wurde die Leinenpflicht geprüft. Es wurde jedoch auf eine generelle Regelung im öffentlichen Raum bewusst verzichtet mit der Begründung, dass für die Gleichbehandlung das Jagdresp. das Hundegesetz gilt.

Im nächsten Frühjahr wird erneut mit einem Flyer und Plakaten auf die Vorschriften aufmerksam gemacht.

Auf Antrag des Vorstandes Gesellschaft

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Das Postulat "Neospora caninum - Schutz der Landwirtschaft" wird gemäss den Erwägungen beantwortet.
2. Dem Gemeinderat wird beantragt, gestützt auf die Beantwortung des Stadtrats, das Postulat als erledigt abzuschreiben.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 08. November 2023
BESCHLUSS NR. 2023-269
SEITE 3 von 3

3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Manuela Bühler, Dufaux-Strasse 8, 8152 Glattpark (Opfikon)
 - Geschäftsleitung Gemeinderat
 - Bau und Infrastruktur

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:


Roman Schmid Willi Bleiker



VERSANDT:
10.11.2023

BERICHT UND ANTRAG DER SPEZIALKOMMISSION PLANUNG OPFIKON

DATUM 9. Oktober 2023
SEITE 1 von 2

Teilrevision Bau- und Zonenordnung 2020 Interkantonale Vereinbarung
über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)

6.0.4

1. Ausgangslage

Grund für die Durchführung der Teilrevision ist die am 1. März 2017 in Kraft getretene Teilrevision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes mit der im Kanton Zürich die einheitlichen Baubegriffe und Messweisen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) eingeführt wurden. Zudem gab der am 14. Februar 2018 festgesetzte regionale Richtplan Glattal Anlass zur Überprüfung bzw. Revision der Bau- und Zonenordnung. Ferner sind ausgehend von der Vollzugspraxis Änderungen bzw. Präzisierungen an vereinzeltten Artikeln vorgenommen worden.

2. Grundlagen

Grundlagen für die Bearbeitung der Teilrevision durch die PLAKO waren die neue BZO, die Synopse der BZO, der Bericht gemäss Art. 47 RPV, der Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen und der Stadtratsbeschluss 2023-134 vom 23. Mai 2023.

3. Bearbeitung / Prüfung

Die Änderungen der Bau- und Zonenordnung wurden vom zuständigen Stadtrat Bruno Maurer und der Abteilungsleiterin Patricia Meier vorgestellt. Fragen der PLAKO wurden an der Sitzung vom 19. Juni 2023 und per Mail beantwortet.

4. Erwägungen der Spezialkommission Planung

Die PLAKO hat sich mit der Teilrevision BZO IVHB auseinandergesetzt. Die Harmonisierung der Baubegriffe ist Vorgabe des Kantons Zürich und daher zu übernehmen. Die Präzisierungen und Anpassungen ausgehend von der Vollzugspraxis können grösstenteils nachvollzogen werden. In Abwägung zwischen Nutzen der Änderung und der Einschränkung für Bauherrschaften sowie Architektinnen und Architekten wurde die Einschränkung für den Ausbau des zweiten Dachgeschosses in den Wohnzonen hinterfragt.

BERICHT UND ANTRAG DER SPEZIALKOMMISSION PLANUNG OPFIKON

DATUM 9. Oktober 2023
SEITE 2 von 2

5. Antrag

Die Spezialkommission Planung beantragt dem Gemeinderat mit 4:0 Stimmen (bei 3 Abwesenheiten) den Antrag des Stadtrates vom 23. Mai 2023 unter Berücksichtigung folgender Änderungen zu genehmigen:

1. Die Ausbaumöglichkeit des zweiten Dachgeschosses bei Schrägdächern und Attikageschossen soll erhalten bleiben. Deshalb ist die Geschosshöhe neu Art. 14 lit. b und c an alt BZO Art. 18 lit. b anzupassen. Anzahl Dachgeschosse bei erreichter Vollgeschosshöhe in allen Wohnzonen => 2

Referent: Patrick Rouiller

NAMENS DER SPEZIALKOMMISSION PLANUNG

Der Präsident: Ein Mitglied:



Jeremi Graf



Patrick Rouiller

STADT OPFIKON

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 23. Mai 2023
SEITE 1 von 4

Teilrevision Bau- und Zonenordnung 2020
Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)
Festsetzung durch den Gemeinderat 6.0.4

Gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 23. Mai 2023 und auf Art. 17 lit. b der Gemeindeordnung

BESCHLIESST DER GEMEINDERAT:

1. Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung 2020 zur Integration der IVHB vom 7. März 2023 wird festgesetzt.
2. Sofern sich als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren Änderungen an der Vorlage als notwendig erweisen, ist der Stadtrat ermächtigt, dies in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Stadtrat
 - Bau und Infrastruktur



STADT OPFIKON

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 23. Mai 2023
SEITE 2 von 4

BERICHT

1. Ausgangslage

Alle Gemeinden im Kanton Zürich sind verpflichtet bis spätestens Februar 2025 die Harmonisierung der Baubegriffe in die kommunalen bau- und planungsrechtlichen Vorschriften zu überführen. Grund dafür ist die am 1. März 2017 in Kraft getretene Teilrevision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes, mit der im Kanton Zürich die einheitlichen Baubegriffe und Messweisen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) eingeführt wurden.

Im Februar 2018 ist der regionale Richtplan Glattal vom Regierungsrat genehmigt worden. Seither gilt dieser behördenverbindlich für die Gemeinden, jedoch sind die Inhalte noch nicht grundeigentümerverbindlich festgehalten. Entsprechend ist die Stadt Opfikon verpflichtet, die behördenverbindlichen Inhalte wo möglich in die Nutzungsplanung zu übernehmen. Ferner sind ausgehend von der Vollzugspraxis Änderungen bzw. Präzisierungen an einzelnen Artikeln nötig geworden.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Opfikon 2019 mit der Vorbereitung der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) angefangen. Mittlerweile wurde die Teilrevision der BZO 2020 vom Stadtrat am 12. Juli 2022 zur öffentlichen Auflage und zur 2. kantonalen Vorprüfung verabschiedet. Die während der öffentlichen Auflage vom 26. August 2022 bis zum 25. Oktober 2022 eingegangenen Einwendungen wurden bei positiver Beurteilung in die Revisionsvorlage mit einbezogen und die nicht berücksichtigten Einwendungen wurden im Bericht zu den Einwendungen behandelt. Die Planungsvorlage wurde aufgrund der Rückmeldungen aus der kantonalen Vorprüfung überarbeitet.

Es wurden ausserdem weitere untergeordnete Anpassungen an den Bauvorschriften vorgenommen. Vorgängig wurde neben dem Stadtrat auch die Planungskommission (PLAKO) in den Prozess eingebunden. Im Rahmen einer Sitzung im März 2020 wurden die Inhalte der Teilrevision und die Änderungen der BZO präsentiert, erläutert und zur Stellungnahme zugestellt. Inputs aus der Vernehmlassung sind in die vorliegende Fassung eingeflossen.

Die Planungsvorlage beinhaltet die revidierten bau- und planungsrechtlichen Vorschriften, den Zonenplan, den Bericht gemäss Art. 47 RPV sowie den Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen. Die Festsetzung der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, obliegt dem Gemeinderat.



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKONSITZUNG VOM
SEITE23. Mai 2023
3 von 4**2. Inhalte**

Die Änderungen umfassen zum einen die Anpassung der Zonenvorschriften. Dabei geht es unter anderem um Themen wie Anforderungen an die Umgebungsgestaltung in Kernzonen, Kniestockhöhen, Dachflächenfenster, Attikageschosse und Anpassung der Grundabstände. Zum anderen wird auf die Anpassung der ergänzenden Bauvorschriften eingegangen. Dazu zählen beispielsweise Anpassungen hinsichtlich der Pflicht für ökologisch wertvolle Flachdachbegrünungen in allen Bauzonen, die Einführung einer Grünflächenziffer in Gewerbebezonen und die Präzisierungen einzelner Artikel. Darüber hinaus werden die bisherigen Regelungen zur Zulässigkeit von Arealüberbauungen eindeutiger formuliert und die Schreibweise der Ausnützung angepasst und neu in Dezimalen ausgedrückt.

3. Auswirkungen

Die vorgesehenen Änderungen an der BZO haben kaum Auswirkungen auf die Einwohner- und Arbeitsplatzkapazität. Die Regelungen betreffen überwiegend siedlungsgestalterische- und wohnhygienische Aspekte. Durch die neuen Vorschriften zur Grünflächenziffer ergeben sich bezüglich der Siedlungsökologie Verbesserungen. Es ist zu erwarten, dass künftige Bauvorhaben den Grünraum stärker berücksichtigen, was auch zu wohnhygienischen Verbesserungen und zu einem besseren Mikroklima führen wird.

4. Einwendungen und 2. kantonale Vorprüfung

Die öffentliche Auflage gemäss § 7 PBG erfolgte vom 26. August 2022 bis zum 25. Oktober 2022. Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zur Planvorlage äussern und schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen. Sämtliche Anliegen wurden auf ihre Zweckmässigkeit geprüft und flossen bei positiver Beurteilung in die Revisionsvorlage ein.

Insgesamt wurden drei schriftliche Einwendungen mit drei Anträgen formuliert. Gemäss Bericht zu den Einwendungen verfolgen die drei Einwendungen alle dasselbe Ziel. Es geht dabei um die Änderungen an Art. 14, in dem das entfallende zweite Dachgeschoss kompensiert werden soll, damit der Status Quo bei einem Ersatzneubau mindestens gehalten und mit einem Nutzungsbonus von 10% gesteigert werden kann.

Das 2. Dachgeschoss wurde gestrichen, da bei Bauten mit Schrägdächern zwei Dachgeschosse aus gestalterischen Aspekten in der Regel fragwürdig erscheinen und in der Regel zu keinem guten Ergebnis führen. Im Sinne der Gleichbehandlung wird in der Planungsvorlage in Wohnzonen entweder ein Dachgeschoss oder ein Attikageschoss zugelassen. Es wird jedoch neu die Möglichkeit geben, weiterhin eine Nutzung des zweiten Dachgeschosses als Galeriegeschoss (keine eigenständige Wohnung) vorzusehen. Mit dieser Regelung werden die Einwendungen teilweise gutgeheissen. Die Planungsvorlage wurde entsprechend angepasst.



STADT OPFIKON

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM

23. Mai 2023

SEITE

4 von 4

Es gab eine weitere Einwendung zu Art. 14 Grundmasse Wohnzonen, in welcher gefordert wird, dass das zweite Dachgeschoss entweder beibehalten wird, oder bei Entfallen eine Kompensation in der Form einer höheren Ausnützungsziffer oder mit einem zusätzlichen Vollgeschoss erfolgen solle. Aufgrund der Abgrenzungslinie (AGL) ist wegen der Lärmsituation kein genereller Nutzungsbonus oder eine Aufzonung möglich. Eine Kompensation findet im Sinne der teilweisen Gutheissung durch die Zulässigkeit der Nutzung des zweiten Dachgeschosses als Galeriegeschoss statt.

Die Auflagen aus dem Vorprüfungsbericht des Kantons vom 2. November 2022 wurden geprüft, geklärt und sind entsprechend in die aktuelle Fassung eingearbeitet worden.

5. Antrag

Dem Gemeinderat wird gestützt auf § 88 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie in Anwendung von Art. 17 lit. b der Gemeindeordnung beantragt, die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung 2020 zur Integration der IVHB vom 7. März 2023 festzusetzen.

Dem Gemeinderat wird beantragt, den Stadtrat zu ermächtigen, in eigener Zuständigkeit Änderungen an der Vorlage vornehmen zu können, die sich als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen.

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Roman Schmid



Willi Bleiker



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 23. Mai 2023
BESCHLUSS NR. 2023-134
SEITE 1 von 3

BZO Teilrevision Integration IVHB und regionaler Richtplan 2018 - 2020 6.0.4

1. Ausgangslage

Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) 2020 der Stadt Opfikon wurde vom Stadtrat am 12. Juli 2022 zur öffentlichen Auflage und zur 2. kantonalen Vorprüfung verabschiedet. Die während der öffentlichen Auflage vom 26. August 2022 bis zum 25. Oktober 2022 eingegangenen Einwendungen wurden bei positiver Beurteilung in die Revisionsvorlage miteinbezogen und die nicht berücksichtigten Einwendungen wurden im Bericht zu den Einwendungen behandelt. Die Planungsvorlage wurde aufgrund der Rückmeldungen aus der kantonalen Vorprüfung überarbeitet. Es wurden ausserdem weitere untergeordnete Anpassungen an den Bauvorschriften vorgenommen.

Grund für die Durchführung der Teilrevision ist die am 1. März 2017 in Kraft getretene Teilrevision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes mit der im Kanton Zürich die einheitlichen Baubegriffe und Messweisen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) eingeführt wurden. Zudem gab der am 14. Februar 2018 festgesetzte regionale Richtplan Glattal Anlass zur Überprüfung bzw. Revision der Bau- und Zonenordnung. Ferner sind ausgehend von der Vollzugspraxis Änderungen bzw. Präzisierungen an einzelnen Artikeln vorgenommen worden.

Die Planungsvorlage beinhaltet die revidierten bau- und planungsrechtlichen Vorschriften, den Zonenplan, den Bericht gemäss Art. 47 RPV sowie den Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen. Die Festsetzung der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, obliegt dem Gemeinderat.

2. Einwendungen und 2. kantonale Vorprüfung

Insgesamt wurden drei schriftliche Einwendungen mit drei Anträgen formuliert. Gemäss Bericht zu den Einwendungen verfolgen die drei Einwendungen alle dasselbe Ziel. Es geht dabei um die Änderungen an Art. 14, in dem das entfallende zweite Dachgeschoss kompensiert werden soll, damit der Status Quo bei einem Ersatzneubau mindestens gehalten und mit einem Nutzungsbonus von 10% gesteigert werden kann. Das 2. Dachgeschoss wurde gestrichen, da bei Bauten mit Schrägdächern zwei Dachgeschosse aus gestalterischen Aspekten in der Regel fragwürdig erscheinen und in der Regel zu keinem guten Ergebnis führen. Im Sinne der Gleichbehandlung wird in der Planungsvorlage in Wohnzonen entweder ein Dachgeschoss oder ein Attikageschoss zugelassen. Es wird jedoch neu die Möglichkeit geben, weiterhin eine Nutzung des zweiten Dachgeschosses als Galeriegeschoss (keine eigenständige Wohnung) vorzusehen. Mit dieser Regelung werden die Einwendungen gemäss dem Bericht zu den Einwendungen teilweise gutgeheissen. Die Planungsvorlage wurde entsprechend angepasst.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 23. Mai 2023
BESCHLUSS NR. 2023-134
SEITE 2 von 3

Es gab eine weitere Einwendung zu Art. 14 Grundmasse Wohnzonen, in welcher gefordert wird, dass das zweite Dachgeschoss entweder beibehalten wird, oder bei Entfallen eine Kompensation in der Form einer höheren Ausnützungsziffer oder mit einem zusätzlichen Vollgeschoss erfolgen solle. Aufgrund der Abgrenzungslinie (AGL) ist wegen der Lärmsituation kein genereller Nutzungsbonus oder eine Aufzonung möglich. Eine Kompensation findet im Sinne der teilweisen Gutheissung durch die Zulässigkeit der Nutzung des zweiten Dachgeschosses als Galeriegeschoss statt.

Die Auflagen aus dem Vorprüfungsbericht des Kantons vom 2. November 2022 wurden geprüft, geklärt und sind entsprechend in die aktuelle Fassung eingearbeitet worden.

3. Weiteres Vorgehen

Die Planungsvorlage wurde bereinigt und kann zur Genehmigung durch den Gemeinderat verabschiedet werden. Sofern der Gemeinderat dem Geschäft zustimmt, erfolgt die Einreichung der Planungsvorlage an die kantonale Baudirektion zur Genehmigung.

Auf Antrag des Vorstandes Bau und Infrastruktur

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung 2020 zur Integration der IVHB, bestehend aus der Bau- und Zonenordnung (Synopsis), dem Bericht zu den Einwendungen und der dazugehörige erläuternde Planungsbericht vom 7. März 2023 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Dem Gemeinderat wird gestützt auf § 88 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie in Anwendung von Art. 17, lit. b der Gemeindeordnung beantragt, die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung 2020 zur Integration der IVHB vom 7. März 2023 festzusetzen.
3. Dem Gemeinderat wird beantragt, sofern sich als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren Änderungen an der Vorlage als notwendig erweisen, den Stadtrat zu ermächtigen, dies in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.
4. Die Abteilung Bau und Infrastruktur wird beauftragt, nach der Genehmigung durch den Gemeinderat bei der Baudirektion Kanton Zürich die Genehmigung im Sinne von § 89 Planungs- und Baugesetz zu beantragen.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 23. Mai 2023
BESCHLUSS NR. 2023-134
SEITE 3 von 3

5. Die Abteilung Bau und Infrastruktur wird beauftragt, die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung 2020 zur Integration der IVHB nach der Genehmigung durch die Baudirektion Kanton Zürich mit den Beschlüssen der Baudirektion und des Gemeinderats mit Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt zu publizieren und öffentlich aufzulegen.
6. Die Abteilung Bau und Infrastruktur wird beauftragt, die Inkraftsetzung nach Rechtskraft im Amtsblatt zu veröffentlichen und diese dem Verwaltungsgericht, dem Baurekursgericht und dem Amt für Raumentwicklung mit Beleg der Publikation mitzuteilen.
7. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
8. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeinderat
 - Stadtkanzlei
 - Bau und Infrastruktur

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:

 

Roman Schmid

Willi Bleiker



VERSANDT:
25.05.2023

BERICHT UND ANTRAG DER GESCHÄFTSLEITUNG GEMEINDERAT OPFIKON

DATUM 20. November 2023
SEITE 1 von 1

Befristete Besetzung Ratssekretariat

0.5.0

1. Ausgangslage

Infolge ihres Studiums wird Sara Schöni vom 20. Januar bis 12. Mai 2024 ein Auslandspraktikum absolvieren. Elena Fischer wird zur gleichen Zeit ein Austauschsemester machen. Somit ist für diese Zeit eine befristete Besetzung des Ratssekretariates notwendig.

2. Bearbeitung / Prüfung

Die Stadtverwaltung schlägt als Zwischenlösung folgende Personen vor:

- als Ratssekretärin: Anya Wernet, Leiterin Präsidiales
- als Stv. Ratssekretärin: Lara Messerschmidt, Sachbearbeiterin Stadtkanzlei

Die Geschäftsleitung unterstützt das Vorhaben von Sara Schöni und Elena Fischer. Angesichts des kurzen Zeitraums ist die Geschäftsleitung mit der vorgeschlagenen Stellvertretungslösung einverstanden. Die Geschäftsleitung ist sich bewusst, dass Anya Wernet auch für den Stadtrat tätig ist. Anya Wernet hat die Funktionen klar zu trennen und die Gewaltentrennung zu wahren.

3. Antrag

Die Geschäftsleitung Gemeinderat beantragt dem Gemeinderat mit 5:0 Stimmen (bei zwei Abwesenheiten) Anya Wernet und Lara Messerschmidt für die Zeit von Januar bis Mai 2024 als befristete Stellvertretung des Ratssekretariates einzusetzen.

Referent: Lukas Müller

NAMENS DER GESCHÄFTSLEITUNG GEMEINDERAT

Die Präsidentin: Ein Mitglied:

Silvia Messerschmidt

Lukas Müller

Genehmigung des Budgets 2024 und Festsetzung des Steuerfusses

Bericht und Antrag

Das Budget 2024 wurde vom Stadtrat am 3. Oktober 2023 verabschiedet und am 4. Oktober 2023 der Rechnungsprüfungskommission (RPK) präsentiert und zur Verfügung gestellt.

Die RPK hat das Budget 2024 an diversen Sitzungen ausführlich geprüft.

Dem Stadtrat wurden 101 schriftliche Fragen zur Beantwortung übermittelt. Das Augenmerk lag auch dieses Jahr wieder bei der Schule. Zusammen mit den Exekutiv-Mitgliedern und den Abteilungsleitenden wurden die schriftlichen Antworten anschliessend diskutiert und ergänzt. Die RPK dankt allen Beteiligten für ihre wertvolle Mitarbeit und die erteilten Auskünfte.

Die Hochrechnung 2023 prognostiziert per Ende Jahr eine Verschlechterung gegenüber dem Budget von CHF 6.4 Mio. Somit wird die Erfolgsrechnung mutmasslich mit einem Aufwandüberschuss von CHF 13.2 Mio. abschliessen. Im Wesentlichen ist dies auf tiefere Erträge bei den Steuern des Rechnungsjahres (CHF 12.0 Mio.) und der früheren Jahre (CHF 15.0 Mio.) zurückzuführen. Aufgrund dieser Mindererträge fallen die Ressourcenausgleichsbeiträge gänzlich weg, was im Vergleich zum Budget eine Abweichung von CHF 18.5 Mio. ausmacht. Bei den Grundstückgewinnsteuern wird ein Mehrertrag von CHF 2.0 Mio. erwartet. Weiter wird mit einem höheren Nettoaufwand von CHF 0.8 Mio. bei der Abteilung Soziales (Zusatzleistungen, Asylwesen) gerechnet.

Die Stadt Opfikon steht heute finanziell gesund da. Die Finanzplanung 2023 - 2027 ist jedoch geprägt von den unvermindert stark ansteigenden Kosten des Betriebs. Er zeigt in der Erfolgsrechnung eine stetige Verschlechterung mit zu tiefen Cash Flows und steigenden Abschreibungen. In der Erfolgsrechnung werden mittelfristig jährliche Defizite von ca. CHF 9.5 Mio. erwartet. Über die ganze Periode sind CHF 134.9 Mio. Investitionen budgetiert. Es wird eine Selbstfinanzierung von CHF 13.9 Mio. erzielt, womit im Steuerhaushalt ein Defizit von rund CHF 121.0 Mio. resultiert. Unter diesen Voraussetzungen kann mittelfristig nicht mehr von einem unveränderten Steuerfuss ausgegangen werden. Angesichts der mangelnden Visibilität selbst auf kurze Sicht erschiene unter diesen Umständen eine Anpassung des Steuerfusses im Budget 2024 übereilt.

Die RPK beantragt einstimmig (5:0), auf das Budget 2024 einzutreten.

1. Erfolgsrechnung

Das Budget 2024 weist einen Aufwandüberschuss von CHF 3.6 Mio. sowie einen Cash Flow von CHF 6.8 Mio. aus. Im Vergleich der Budgets 2023 und 2024 fällt die Nettoaufwandzunahme bei der Schule (CHF 3.8 Mio.) auf. Ertragsseitig wird mit insgesamt tieferen Steuererträgen (CHF 4.3 Mio.) gerechnet, welche jedoch auch tiefere Finanzausgleichs-Ablieferungen (CHF 7.5 Mio.) auslösen. Beim Sozialamt sind basierend auf einem Urteil des Verwaltungsgerichts ertragsseitig einmalige Rückforderungen der geleisteten Versorgertaxen für Aufenthalte in Kinder- und Jugendheimen budgetiert (CHF 3.6 Mio.). Das Investitionsvolumen im Verwaltungsvermögen (inkl. Abwasser/Abfall) beträgt CHF 25.4 Mio.



Aufgrund der Empfehlung des Gemeindeamtes des Kantons Zürich (Orientierungsschreiben, Mai 2023) ist im Budget 2024 erneut eine allgemeine Lohnanpassung (Teuerungsausgleich) von 2.2% vorgesehen und budgetiert. Effektiv hat der Regierungsrat des Kanton Zürich am 27. September 2023 eine Teuerungszulage von 1.6% beschlossen. Dem Personal der Stadt Opfikon wird die gleiche Teuerungsquote wie dem Staatspersonal des Kantons Zürich ausgerichtet, somit 1.6%. Die Löhne im Budget 2024 sind dementsprechend mit 0.6% zu hoch angesetzt. Da der administrative Aufwand jedoch unverhältnismässig gross ist, wird nach wie vor auf eine Anpassung im Budget verzichtet.

Aus Sicht der Mehrheit der RPK muss dem Personalaufwand mehr Beachtung geschenkt werden. Die Zahlen steigen jährlich enorm (siehe Tabelle 1.1). Mit den stagnierenden Einwohnerzahlen und der Digitalisierung erhofft sich die Mehrheit der RPK, dass wir die Personalkosten mittel- bis langfristig in den Griff kriegen. Dies gilt gleichermassen auch für den Sachaufwand (siehe Tabelle unten).

1.1 Vergleich mit den Rechnungen 2021, 2022 und dem Budget 2023, 2024

Folgende Entwicklung wird festgestellt (S.43):

Einzelne Ertragspositionen Beträge in CHF 1'000	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024
Steuerertrag	120'555	137'468	125'613	121'238
Steuerfuss	94%	94%	94%	94%

Einzelne Aufwandpositionen Beträge in CHF 1'000	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024
Personalaufwand	42'956	44'779	47'545	50'052
Sachaufwand	25'197	26'541	29'187	30'026

1.2 Selbsttragende Institutionen (S. 117-119 + 122-123 bzw. S. 7)

Die **Abwasserbeseitigung** rechnet nochmals mit einem höheren Verlust von CHF 947'050 (Vorjahr CHF 788'850). Mit der Einführung des HRM2 werden Einnahmenüberschüsse in der Investitionsrechnung nicht mehr in der Erfolgsrechnung verbucht, sondern führen aufgrund der Bilanzierung zur ungewöhnlichen Konstellation eines negativen Verwaltungsvermögens. Dies löst die ausgewiesenen, negativen Abschreibungen aus.

Die **Abfallbeseitigung** weist einen wesentlich tieferen Verlust von CHF 70'150 aus (Vorjahr CHF 458'500). Die ordentlichen Abschreibungen betragen CHF 172'500 (Vorjahr CHF 163'900) und liegen damit im Rahmen des Vorjahres.

Die Verluste bei den selbsttragenden Institutionen sind gut tragbar, sogar wünschenswert. Diese werden vor allem durch Gebühren finanziert und sollten nicht solch riesige Eigenkapitalbestände ausweisen.

2. Investitionsrechnung

2.1 Verwaltungsvermögen

In der Investitionsrechnung budgetiert der Stadtrat für das Jahr 2024 ein Investitionsvolumen im Verwaltungsvermögen von CHF 25.9 Mio., im Vorjahr waren es noch 39.8 Mio. (S. 200).

Auch im 2024 sind die grössten Posten in der Bildung (Schule) zu finden: Erneut rund CHF 16 Mio. (Vorjahr 26 Mio.), davon CHF 8.5 Mio. für die Schulanlage Bubenholz, CHF 3.6 Mio. für die Schulanlage Glattpark und CHF 2.2 Mio. für die Schulanlage Mettlen (Sanierung). Bei den Verwaltungsliegenschaften ist der grösste Posten mit CHF 1.7 Mio. die Umnutzung des Werkhofs sowie mit CHF 0.8 Mio. die Sanierung des Dorf-Träffs wieder budgetiert.

2.2 Finanzvermögen

Für 2024 ist hier, wie bereits im Vorjahr, nichts geplant.

3. Anträge RPK, Kürzungen und Kommentare

3.1 Erfolgsrechnung

Kürzungen Aufwendungen Erfolgsrechnung in CHF

Seite	Konto-Nr.	Bezeichnung / Begründung	Kürzung	Betrag neu	
107	1010.3132.00 (10100.3132.00)	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten 'Angleichung an die effektiven Ausgaben der letzten Jahre'	3'000.00	34'000.00	SR
109	1520.3110.00 (15200.3110.00)	Anschaffung Büromöbel und -geräte 'Senkung auf Vorjahresniveau inkl. Teuerung'	1'000.00	1'000.00	SR
116	2030.3143.00 (20300.3143.00)	Unterhalt übrige Tiefbauten 'Es soll eine alternative Lösung gefunden werden.'	5'000.00	125'000.00	SR
117	2040.3102.00 (20400.3102.00) Spezialfinanzierung	Drucksachen, Publikationen 'Annäherung an JR 2022'	3'000.00	15'000.00	SR
120	2050.3101.00 (20500.3101.00)	Betriebs-, Verbrauchsmaterial 'Anpassung an effektive Kosten 2022'	20'000.00	20'000.00	SR
125	2080.3130.00 (20800.3130.00)	Dienstleistungen Dritter 'Reduktion'	25'000.00	100'000.00	RPK 4:1
139	3550.3144.00 (35500.3144.00)	Unterhalt Hochbauten, Gebäude 'Anpassung an effektive Kosten 2022'	60'000.00	264'500.00	SR
142	3571.3130.00 (35710.3130.00)	Dienstleistungen Dritter 'Reduktion'	10'000.00	22'400.00	SR

153	5000.3090.00 (50001.3090.00)	Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals 'Anpassung an effektive Kosten 2022'	4'000.00	45'000.00	RPK 5:0
153	5000.3099.00 (50000.3099.00)	Übriger Personalaufwand 'Anpassung an effektive Kosten 2022'	1'500.00	2'900.00	RPK 5:0
153	5000.3099.00 (50001.3099.00)	Übriger Personalaufwand 'Anpassung an effektive Kosten 2022'	2'500.00	15'000.00	RPK 5:0
154	5001.3090.00 (50011.3090.00)	Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals 'Anpassung an effektive Kosten 2022'	6'000.00	45'000.00	RPK 5:0
155	5002.3090.00 (50021.3090.00)	Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals 'Anpassung an effektive Kosten 2022'	4'800.00	35'000.00	RPK 5:0
157	5003.3090.00 (50031.3090.00)	Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals 'Anpassung an effektive Kosten 2022'	3'200.00	27'000.00	RPK 4:1
157	5003.3090.00 (50035.3090.00)	Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals 'Anpassung an effektive Kosten 2022'	1'800.00	10'000.00	RPK 5:0
158	5004.3111.00 (50042.3111.00)	Anschaffung Apparate, Maschinen etc. 'Anpassung an effektive Kosten 2022'	7'400.00	27'000.00	RPK 5:0
159	5006 gesamte Institution	Tagesschule Giebeleich 'entfällt'	206'100.00	-	SR
160	5010.3090.00 (50100.3090.00)	Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals 'Anpassung an effektive Kosten 2022'	5'000.00	12'200.00	RPK 4:1
160	5010.3090.00 (50121.3090.00)	Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals 'Anpassung an effektive Kosten 2022'	2'000.00	11'000.00	RPK 4:1
160	5010.3099.00 (50100.3099.00)	Übriger Personalaufwand 'Anpassung an effektive Kosten 2022'	1'200.00	2'000.00	RPK 5:0
160	5010.3099.00 (50120.3099.00)	Übriger Personalaufwand 'Anpassung an effektive Kosten 2022'	500.00	1'000.00	RPK 4:1
160	5010.3130.00 (50170.3130.00)	Dienstleistungen Dritter 'Anpassung an effektive Kosten 2022'	2'000.00	9'000.00	RPK 4:1
160	5010.3130.00 (50171.3130.00)	Dienstleistungen Dritter 'Anpassung an effektive Kosten 2022'	2'000.00	38'200.00	RPK 4:1
160	5010.3130.00 (50172.3130.00)	Dienstleistungen Dritter 'Anpassung an effektive Kosten 2022'	2'000.00	19'900.00	RPK 4:1



161	5020.3020.00 (50207.3020.00)	Löhne der Lehrpersonen 'Tagesschule Löhne entfallen'	42'200.00	-	SR
162	5020.3130.00 (50204.3130.00)	Dienstleistungen Dritter 'Wenn Kimi wegfällt, müsste hier stark reduziert werden.'	86'700.00	340'000.00	RPK 5:0
163	5050.3090.00 (50500.3090.00)	Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals 'Anpassung an effektive Kosten 2022'	3'500.00	4'500.00	RPK 5:0
163	5050.3090.00 (50501.3090.00)	Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals 'Anpassung an effektive Kosten 2022'	3'500.00	14'500.00	RPK 4:1
163	5050.3099.00 (50500.3099.00)	Übriger Personalaufwand 'Anpassung an effektive Kosten 2022'	16'400.00	145'000.00	RPK 5:0
164	5050.3130.00 (50500.3130.00)	Dienstleistungen Dritter Umfrage zu teuer, Ext. Begleitung teuer	30'000.00	55'000.00	RPK 4:1
164	5050.3130.00 (50501.3130.00)	Dienstleistungen Dritter journ. Zusammenarbeit	5'000.00	55'000.00	RPK 5:0
164	5050.3170.00 (50500.3170.00)	Reisekosten und Spesen 'Anpassung an effektive Kosten 2022' Schulpflege: «Restauration für 8'000»	3'000.00	8'000.00	RPK 5:0
169	6101.3144.00 (61010.3144.00)	Unterhalt Hochbauten, Gebäude (Reduzierung Graffiti) 'Schüler oder Graffiti-Verein soll das übernehmen'	8'000.00	259'200.00	SR
-	-	Total	577'300.00	-	-

Erhöhung Ertrag Erfolgsrechnung in CHF

Seite	Konto-Nr.	Objekt	Erhöhung	Betrag neu	Antwort
115	2015.4210.00 (20150.4210.00)	Gebühren für Amtshandlungen 'Anpassung der Erträge gem. Kommentar an Vorjahre. Budget-treue bei Erträgen!'	8'000.00	138'000.00	SR
		Total	8'000.00		

3.2 Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen (VV)

Die RPK beantragt bei der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen keine Änderungen.

3.3 Investitionsrechnung Finanzvermögen (FV)

Die RPK beantragt bei der Investitionsrechnung Finanzvermögen keine Änderungen.

4. Stellungnahme der RPK

Die RPK hält fest, dass

- die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen (inkl. Abwasser/Abfall) CHF 25.4 Mio. betragen. Die grössten Positionen sind die Schulanlage Bubenholz (8.5 Mio.), die Schulanlage Glattpark (3.6 Mio.) und die Schulanlage Mettlen (2.2 Mio.).
- der Selbstfinanzierungsgrad (SFG) im Budget 2024 27% (Vorjahr 8%) beträgt und damit zwar etwas besser als im Vorjahr, weiterhin aber ungenügend ist.
- im Budget 2024 ein positiver Cash Flow von CHF 6.8 Mio. erwartet wird.
- die Kosten der Schule weiterhin überproportional zum Schülerwachstum stark steigen.
- obwohl die Einwohnerzahlen der Stadt Opfikon letztes Jahr erneut stagnierten, die Personal- und Sachkosten weiterhin enorm ansteigen. Diese Kosten müssen reduziert werden können.
- die Stadtverwaltung für 2024 einen Teuerungsausgleich von 2.2% für das Personal budgetiert hat, der Regierungsrat des Kanton Zürich aber 1.6% beschlossen hat. Dem Personal der Stadt Opfikon wird die gleiche Teuerungsquote wie dem Staatspersonal des Kantons Zürich ausgerichtet. Somit ist bei den budgetierten Lohnkosten noch ein Polster vorhanden, welches nicht ausgeschöpft werden darf.
- der Stadtrat für das Jahr 2024 eine Beibehaltung des Steuerfusses von 94% beantragt.

5. Steuerfuss 2024

Die RPK geht mit dem Stadtrat einig und ist für die Beibehaltung des Steuerfusses bei 94%. Die Steuerlast bleibt in Opfikon somit weiterhin sehr attraktiv. Mittelfristig werden wir diesen tiefen Steuerfuss aber nicht halten können.

6. Antrag

6.1 Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2024 der Stadt Opfikon in der vom Stadtrat beschlossenen Fassung vom 3. Oktober 2023 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus.

Erfolgsrechnung

CHF

Total Aufwand ohne Abschreibungen	194'688'700
Total Ertrag	202'522'450
Ertragsüberschuss ohne Abschreibungen	7'833'750
Abschreibungen	11'455'100
Aufwandüberschuss zulasten des Eigenkapitals	3'621'350



Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

CHF

Total Ausgaben	25'892'000
Total Einnahmen	508'000
Netto-Investitionen	25'384'000

Investitionsrechnung Finanzvermögen

CHF

Total Ausgaben	0
Total Einnahmen	0
Nettoveränderung	0

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt dem Gemeinderat mit Stimmenverhältnis von 5:0, das Budget 2024 der Stadt Opfikon unter Berücksichtigung der verabschiedeten Änderungen gemäss Punkt 3 zu genehmigen. Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

6.2 Antrag zum Steuerfuss

Für das Jahr 2024 wird eine Gemeindesteuer von 94% des einfachen Gemeindesteuerertrags von CHF 37'765'957 erhoben.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt dem Gemeinderat, den Steuerfuss für das Jahr 2024 auf 94% (Vorjahr 94%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen (Stimmenverhältnis 5:0).

Referent vor dem Gemeinderat:

Mathias Zika

Opfikon, 15. November 2023

Rechnungsprüfungskommission

Präsident:



Mathias Zika

Aktuar:



Ibrahim Zahiri

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 03. Oktober 2023
BESCHLUSS NR. 2023-244
SEITE 1 von 2

Budget 2024 der Stadt Opfikon
Genehmigung

9.0.2

Der Stadtrat hat das Budget für das Jahr 2024 an der Sitzung vom 19. September 2023 behandelt. Aufgrund dieser Vorberatung wird folgendes Budget vorgelegt:

Erfolgsrechnung

CHF

Total Aufwand ohne Abschreibungen	194'688'700
Total Ertrag	202'522'450
Ertragsüberschuss ohne Abschreibungen	7'833'750
Abschreibungen	11'455'100
Aufwandüberschuss zulasten des Eigenkapitals	3'621'350

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

CHF

Total Ausgaben	25'892'000
Total Einnahmen	508'000
Netto-Investitionen	25'384'000

Investitionsrechnung Finanzvermögen

CHF

Total Ausgaben	0
Total Einnahmen	0
Nettoveränderung	0

Für das Jahr 2024 wird eine Gemeindesteuer von 94% des einfachen Gemeindesteuerertrags von CHF 87'765'957 erhoben.

Auf Antrag des stellvertretenden Vorstandes Finanzen und Liegenschaften

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Das Budget der Stadt Opfikon für das Jahr 2024 wird genehmigt.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 03. Oktober 2023
BESCHLUSS NR. 2023-244
SEITE 2 von 2

2. Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 2.1 das Budget zu genehmigen.
- 2.2 eine Gemeindesteuer von 94% des einfachen Gemeindesteuerertrags zu erheben.

3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

4. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Gemeinderat
- Schulpflege
- Abteilungsleitende
- Finanzen und Liegenschaften (3 Originale)

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:



Roman Schmid



Willi Bleiker



VERSANDT:
05.10.2023

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 3. Oktober 2023
SEITE 1 von 1

Budget 2024 der Stadt Opfikon
Genehmigung und Festsetzung des erforderlichen Steuersatzes 9.0.2

Gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 3. Oktober 2023 und auf Art. 19, lit. b der Gemeindeordnung

BESCHLIESST DER GEMEINDERAT:

1. Das Budget der Stadt Opfikon für das Jahr 2024 mit einem mutmasslichen Aufwandüberschuss von CHF 3'621'350 wird genehmigt.
2. Es wird eine Gemeindesteuer von 94% des einfachen Gemeindesteuerertrags von CHF 87'765'957 erhoben.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Stadtrat
 - Schulpflege
 - Abteilungsleitende
 - Finanzen und Liegenschaften (3 Originale)

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:


Roman Schmid


Willi Bleiker

